

- eine konzentrierte und zugleich umfassende Darstellung des Sachverhalts,
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters,
- die Darstellung der vorliegenden Beweismittel,
- die rechtliche Würdigung der Handlung des Täters unter Anführung der entsprechenden Strafrechtsnormen,
- die Darlegung der Gründe für die Übergabe, d. h., worin insbesondere das übergebende Organ die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Tätigwerden des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege in dieser Sache sieht,
- Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen der Handlung,
- Begründung einer eventuellen materiellen Verantwortlichkeit des Täters in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Hinweis auf vorliegende Schadensersatzanträge,
- Hinweise für die Art und Weise der durchzuführenden Beratung und für evtl. anzuwendende Erziehungsmaßnahmen.

Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege ist an die Würdigung der den Tatverdacht begründenden Handlung des Täters durch das übergebende Organ nicht gebunden. Die Übergabeentscheidung bestimmt aber den Gegenstand der Tätigkeit des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege, das über diese den Tatverdacht begründende Handlung des Täters **zu** beraten und zu entscheiden hat, nicht aber über eine etwaige andere den Verdacht einer Straftat begründende Handlung.

3. **Pflichten der Organe der Strafrechtspflege:** Die **Übergabeentscheidung** mit dem dargestellten Inhalt ist dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege **zuzustellen**. Damit beginnt die Frist für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege. Das übergebende Organ der Strafrechtspflege hat zumindest mittels der Notierung einer **Frist** die tatsächliche Durchführung der Beratung der Konflikt- oder Schiedskommission zu **kontrollieren**. Es soll die Übersendung einer Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission verlangen.

Die **Übergabe** ist dem Geschädigten und dem Beschuldigten durch das Untersuchungsorgan, durch den Staatsanwalt oder durch das Gericht **mitzuteilen**. Der Staatsanwalt erhält die Mitteilung durch das Untersuchungsorgan oder das Gericht in Form der Übersendung der Übergabeentscheidung. Die Mitteilung an den Geschädigten und den Beschuldigten kann durch einen schriftlichen, begründeten Bescheid erfolgen. Möglich ist auch die Information des Geschädigten oder des Beschuldigten in einer persönlichen Aussprache. Diese Aussprache hat der Erläuterung der Übergabeentscheidung zu dienen und soll zur Wirksamkeit der Beratung und Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege beitragen.

4. **Verfehlung:** Die Übergabevorschriften für Straftaten gelten entsprechend für Verfehlungen.